



Kurzinformation

Schutz von Nutztieren auf Deichen

Die europarechtlichen und naturschutzrechtlichen Aspekte des Wolfsschutzes behandelt die Ausarbeitung „Vereinbarkeit der Ausweisung ‚wolfsfreier Zonen‘ mit dem Naturschutzrecht“¹, die als Anlage beigefügt ist. Danach können aufgrund von Artikel 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) Ausnahmegenehmigungen für Maßnahmen der Vergrämung von Wölfen oder deren Abschuss nur in Einzelfällen erteilt werden.

Diese Grundsätze sind auch auf den Schutz von Schafen, die auf Deichen weiden, anwendbar.² Eine weitergehende Ausweisung von Zonen in Küstengebieten, in denen generell-abstrakt eine Abschusserlaubnis bestehen würde, bedürfte daher einer Änderung der FFH-Richtlinie.

* * *

1 WD 7-3000-225/18, dort insbesondere S. 10.

2 Vgl. hierzu die Auffassung der Europäischen Kommission und des Umweltministeriums Schleswig-Holstein, Wolfsprävention an Deichen: EU-Kommission bestätigt die angepassten Auflagen für den Herdenschutz, Pressemitteilung vom 2. Oktober 2019, verfügbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/PI/2019/1019/191002_Wolfspraevention_Deiche.html.